

19.08.1999

III 2

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1406
des Abgeordneten Daniel Kreuz GRÜNE
Drucksache 12/4132

Haben geduldete Flüchtlinge in 111 Berufen faktisch Berufsverbot?

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1406 vom 5. Juli 1999:

In einer Zuschrift vom 9. Juni 1999 machte mich die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Bonn darauf aufmerksam, daß in NRW eine Liste von über 110 Berufen und Tätigkeiten gelte, für die grundsätzlich keine Arbeitserlaubnisse mehr erteilt werden. Die Liste umfasse Berufe, "in denen bisher noch Chancen für Menschen mit geringen Aufenthaltsstatus bestanden, einen Arbeitsplatz zu finden und dadurch eine Arbeitserlaubnis zu erhalten".

Eine große Betroffenenengruppe bildeten "geduldete Flüchtlinge, die nach zweijähriger Duldung bei Unabhängigkeit von Sozialhilfe eine Aufenthaltsbefugnis beantragen können. Unabhängig von Sozialhilfe wird ein Flüchtling jedoch nur durch Arbeit. Aufgrund der Liste bekommt er jedoch keine Arbeitserlaubnis und kann keine Arbeit aufnehmen. Durch diese Liste wird den Flüchtlingen faktisch die Möglichkeit genommen, in Deutschland Fuß zu fassen".

Die Kreissynode wendet sich "gegen die drastische Einschränkung des Rechts auf Arbeit in NRW" und bittet die Landespolitik auf parlamentarischer wie exekutiver Seite, sich dafür einzusetzen, daß die Einschränkung durch die Arbeitserlaubnis-Verweigerungsliste aufgehoben wird. Der Zuschrift beigefügt war eine (vermutlich aus der Arbeitsverwaltung stammende) Liste "Berufe, für die nach globaler Arbeitsmarktprüfung keine Arbeitserlaubnis für NRW erteilt wird" von März 1999, in der 111 Berufe nebst Berufskennziffern aufgeführt sind. Sie trägt das Aktenzeichen I 201-5751/5400.1.

Datum des Originals: 06.08.1999/Ausgegeben: 20.08.1999

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wer hat zu welchem Zeitpunkt die genannte Liste in Kraft gesetzt?
2. Welche Personengruppen sind - über geduldete Flüchtlinge hinaus - von dieser Liste betroffen?
3. In welchen Bundesländern außer NRW gelten vergleichbare Listen?
4. Falls die Landesregierung vor Inkraftsetzung der Liste gehört wurde: Was war wesentlicher Inhalt ihrer Stellungnahme?
5. Ist die Landesregierung bereit, sich für die unverzügliche Aufhebung dieser Liste einzusetzen, um insbesondere geduldeten Flüchtlingen die Chance auf Unabhängigkeit von Sozialhilfe offenzuhalten?

Antwort der Ministerin für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport vom 6. August 1999 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Innenminister:

Mit Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches Drittes Buch (SGB III) am 1. Januar 1998 ist das Arbeitserlaubnisrecht unter dem Eindruck der hohen Arbeitslosenquote gegenüber der früheren Regelung im Arbeitsförderungsgesetz (AFG) verschärft worden. Neben der individuellen Arbeitsmarktprüfung stellt § 285 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB auch darauf ab, dass sich durch die Beschäftigung von nicht bevorrechtigten Ausländern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt nicht ergeben dürfen.

Das Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen erstellt mit Wirksamkeit ab Jahresbeginn 1999 in vierteljährlichem Abstand Listen, in denen die Berufe zusammengestellt sind, bei denen die Arbeitsämter die Erteilung einer Arbeitserlaubnis ohne Durchführung einer verwaltungsaufwendigen Einzelfallprüfung wegen der generellen Feststellung einer ungünstigen Arbeitsmarktlage abzulehnen haben. Berücksichtigt werden in der Liste alle Berufe, bei denen das Verhältnis der offenen Stellen zur Zahl der hierfür in Betracht kommenden Arbeitslosen deutlich ungünstiger ist als das entsprechende Verhältnis in der gesamten zugehörigen Wirtschaftsgruppe. Durch Erhöhung des Schwellenwertes bei der Arbeitslosenzahl, ab dem eine Aufnahme in die Liste in Betracht kommt, ist die Zahl der in der Liste enthaltenen Berufe von vormals 103 auf 79 ab 1. Juli 1999 gesunken.

Die Liste findet keine Anwendung bei der Aufnahme von Saisontätigkeiten und bei Jugendlichen, die an einem arbeitsmarktpolitischen Jugendprogramm teilnehmen. Ferner ist eine Ferienbeschäftigung ausländischer Schüler und Studenten bis zu drei Monaten nach § 9 der Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV) erlaubnisfrei. Ferner wird durch die Liste eine Prüfung, ob die Härtefallklausel des § 1 Abs. 2 ArGV anzuwenden ist, nicht ausgeschlossen.

Zur Frage 1

Das Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen hat die zitierte Liste für das 2. Quartal 1999 erstellt.

Zur Frage 2

Von der Liste betroffen sind alle Ausländerinnen und Ausländer, für die ein Vorrang für den Zugang zum inländischen Arbeitsmarkt nicht besteht:

Bevorrechtigten Zugang haben:

- Angehörige aus Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums
- Ausländer mit Arbeitsberechtigung
- Asylberechtigte
- Sonstige aufenthaltsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer
- Türkische Staatsangehörige, die unter das EU-Assoziierungsabkommen fallen

Zur Frage 3

Vergleichbare Listen sind von den Landesarbeitsämtern Sachsen, Sachsen-Anhalt-Thüringen und Niedersachsen-Bremen in Kraft gesetzt worden. Weitere Landesarbeitsämter wollen sich dieser Vorgehensweise, die vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung unterstützt wird, anschließen.

Zur Frage 4

Die Landesregierung ist vor Inkrafttreten der Liste nicht gehört worden.

Zur Frage 5

Vor dem Hintergrund der in meiner Vorbemerkung dargestellten Intention des Landesarbeitsamtes NRW für die Erstellung der Liste sieht die Landesregierung keine Veranlassung, sich für deren unverzügliche Aufhebung einzusetzen.